

- (5) Nicht versichert sind
- entgangener Gewinn, Nutzungsausfall
 - Grundmittel, sonstige Gegenstände, Materialien und Wohngrundstücke, die nicht mehr genutzt werden
 - Import- und Exportsendungen.*

§2

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der entwendeten, beschädigten oder vernichteten Sachen

- bei Grundmitteln bis zur Höhe des Bruttowertes
- bei fremdem Eigentum bis zur Höhe des Zeitwertes
- bei Modellen, Formen, Zeichnungen, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Bibliotheken u. dgl. die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten nur dann, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von 2 Jahren nach Schadeneintritt begonnen wurde, sonst wird der Materialwert entschädigt.

(2) Auf die Entschädigung werden Bestwerte und Erlöse angerechnet.

(3) Die im Vertrag vereinbarten Versicherungssummen stellen die Höchstbegrenzungen für die Entschädigungsleistung aus einem versicherten Ereignis dar.

(4) Werden entwendete Sachen, die von der Staatlichen Versicherung entschädigt wurden, wieder aufgefunden, so hat das Staatsorgan dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen. Das Staatsorgan ist verpflichtet, die Sachen zurückzunehmen und die hierfür gezahlte Entschädigung an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen. Eingetretene Schäden an den wiederaufgefundenen Sachen sind von der Staatlichen Versicherung zu ersetzen. Hat das Staatsorgan vor dem Wiederauf finden der Sachen Ersatz beschafft, so ist der Wert der wiederaufgefundenen Sachen bzw., wenn diese Sachen vom Staatsorgan nicht mehr benötigt werden, der erzielte Erlös an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

§3

Beteiligung des Staatsorgans am Schaden

Das Staatsorgan hat von jedem Schaden 500 M selbst zu tragen. In den Versicherungsverträgen kann eine höhere Beteiligung gegen Beitragsnachlaß nach dem genehmigten Tarif vereinbart werden.

§4

Begriffsbestimmungen

(1) Behältnisse, die Gewähr für eine ausreichende Sicherung des Geldes oder des Geldeswertes gegen eine Wegnahme bieten, sind Wandresore und Stahlblechschränke mit Sicherheitsschloß. Geldkassetten erfüllen diese Voraussetzung, wenn die Kassetten fest in die Wand eingelassen oder aber mit Möbelstücken so fest verbunden sind, daß ihre Wegnahme nur durch Zertrümmern des Möbelstückes möglich ist.

■ (2) Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn eine Person Sachen wegnimmt, um diese sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen und zu diesem Zwecke

- in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt
- in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse gewaltsam öffnet oder

* Siehe Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBl. II S. 693)

- zum öffnen von Türen oder Behältnissen Werkzeuge oder falsche Schlüssel verwendet
- sich in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einschleicht oder sich darin verborgen hält und den Diebstahl außerhalb der Geschäftszeit bzw. Arbeitszeit des Staatsorgans ausführt
- die richtigen Schlüssel durch Diebstahl im Sinne der Bestimmungen zu Buchstaben a bis c durch Raub oder Erpressung an sich bringt und den Diebstahl unter Anwendung dieser Schlüssel ausführt.

Anordnung**über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG**

vom 18. November 1969

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II S. 679) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1.

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die im § 1 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen genannten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (nachstehend Staatsorgane genannt) für den Versicherungsschutz der

- Luft-² und Wasserfahrzeuge (ausgenommen Sportboote)
 - schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräte
 - im Bau befindlichen Wasserfahrzeuge, schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräte (ausgenommen Sportboote)
 - Ex- und Importsendungen
 - Bargeldbestände, Schecks, Wechsel, Schuldscheine und Wertpapiere in fremder Währung
- Grundmittel (ausgenommen Kraftfahrzeuge), sonstigen Gegenstände und Materialien, sofern sie sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befinden oder es sich um Lagerbestände innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik handelt sowie für
 - fremdes Eigentum, für das die Staatsorgane die Gefahr tragen
 - andere Sachen oder Gefahren, wenn eine Entschädigungszahlung zu Buchstaben a bis c ganz oder teilweise in fremder Währung erforderlich werden kann
- außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Dienststellen und Mitarbeiter,

§ 2

Pflichtversicherung

(1) Die Staatsorgane sind verpflichtet, die Grundmittel, die sonstigen Gegenstände und Materialien, Bargeld usw. sowie das fremde Eigentum gemäß § 1 Ziff. 1 Buchstaben a bis c sowie Ziff. 2 Buchstaben a und b zur Pflichtversicherung gegen unvorhersehbare Schäden durch

- Elementarereignisse wie Blitzschlag, Hochwasser,